

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Sepp Dürr BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**
vom 12.12.2011

Misswirtschaft bei der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

Nachdem die Auskünfte von Kultusminister Ludwig Spaenle zur vom Obersten Rechnungshof bei der Bayerischen Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit festgestellten Misswirtschaft bis heute viele Fragen offengelassen haben, frage ich die Staatsregierung:

1. Welchen Zeitraum hat der Oberste Rechnungshof (ORH) in seiner 2009 vorgelegten Prüfungsmitteilung bei der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit geprüft?
 - 1.1 Mit welchen Maßnahmen hat Minister Spaenle von den beiden jeweils für die Aufsicht zuständigen Staatssekretären Freller und Siblinger (laut Auskunft des Ministers lag die Aufsicht der Landeszentrale im Staatsministerium für Unterricht und Kultus, und zwar 2003 auf Ministerialdirektorenebene, danach bis 2005 bei Staatsministerin Monika Hohlmeier und dem Leiter des Ministerbüros, vom 15.06.2005 bis 16.10.2007 beim damaligen Staatssekretär Karl Freller und anschließend bis 30.10.2008 beim damaligen und heutigen Staatssekretär Bernd Siblinger) Rechenschaft für das vom ORH festgestellte Aufsichtsversagen eingefordert?
 - 1.2 Haben die beiden zuständigen damaligen Staatssekretäre Freller und Siblinger von sich aus Rechenschaft über ihr Aufsichtsversagen abgelegt?
2. Wer hat in welchen Fällen und warum die Landesadvokatur Bayerns als zuständige Disziplinarbehörde mit der Prüfung des Aufsichtsversagens betraut?
3. Ermittelt die Landesadvokatur im Zusammenhang mit den Vorfällen bei der Landeszentrale noch gegen weitere Personen wegen Pflichtverletzungen?
 - 3.1 Hat die Prüfung bereits zu einzelnen Ergebnissen geführt?
 - 3.2 Warum wurde die Landesadvokatur nicht schon nach Vorliegen der Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs 2009 eingeschaltet?
4. Welche disziplinarrechtliche Maßnahmen gab es vor Einschaltung der Landesadvokatur gegen Mitarbeiter der Landeszentrale?
 - 4.1 Mit welchen Ergebnissen und Konsequenzen für die betroffenen Mitarbeiter?
 - 4.2 Seit wann wird Staatsminister Spaenle bei der Aufsicht

durch ein Rechtsreferat unterstützt?

5. Wie hoch ist der Schaden, der durch die vom Rechnungshof festgestellten systematischen Pflichtverstöße der Landeszentrale entstanden ist?
 - 5.1 Wer prüft wie, ob die für die Pflichtverstöße Verantwortlichen schadensersatzpflichtig sind?
6. Wer in der Landeszentrale ist mit der Überprüfung der bestehenden Förderpraxis und von Kooperationen bei Veranstaltungen betraut?
 - 6.1 Wäre es nicht geboten, die Prüfung statt durch die Landeszentrale die Aufsichtsbehörde im Ministerium vornehmen zu lassen, um die Mitarbeiter der Landeszentrale vor möglichen Konflikten in Hinblick auf kollegiale Loyalität schützen?
 - 6.2 Trifft es zu, dass Sachbearbeiter, die in den vergangenen Jahren über Förderungen und Veranstaltungskooperationen entschieden haben und an deren Entscheidungen es Kritik durch den ORH und Antragsteller gab, weiterhin darüber befinden?
7. Wurden der Direktor und sein Stellvertreter auf je eigenen Wunsch von ihren Ämtern entbunden oder auf Anweisung von Staatsminister Spaenle?
 - 7.1 Warum erfolgte jeweils die Entbindung zum jeweiligen Zeitpunkt?
 - 7.2 Warum wurde die Leitung der Landeszentrale nicht bereits 2009 nach Auswertung der Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs suspendiert?
8. Zu welchen Anlässen wurden in den letzten zehn Jahren von der Leitung bzw. sonstigen Mitarbeitern der Landeszentrale Reden für die/den Minister/-in und ihren/seinen Staatssekretär verfasst?
 - 8.1 Zu welchen Anlässen war die Landeszentrale in den letzten zehn Jahren bei Auslandsreisen des Ministeriums mit der Organisation, Durchführung und Begleitung betraut?
 - 8.2 Hält die Staatsregierung diese Praxis für vereinbar mit dem Gebot der Überparteilichkeit nach § 2 der Verordnung über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit bzw. mit der im „Bericht der Bundesregierung zu Stand und Perspektiven der politischen Bildungsarbeit in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 10.12.91(Drs. 12/1773) festgehaltenen Maßgabe „Politische Bildung dient nicht der Darstellung der Tätigkeit von Regierungen und anderen staatlichen Institutionen“?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 20.02.2012

Zu 1.:

Der Prüfungszeitraum wird vom ORH in der Prüfungsmitteilung nicht ausdrücklich benannt. Aus den Feststellungen des ORH ergibt sich, dass der Prüfungszeitraum im Wesentlichen die Jahre 2003 bis 2008 umfasst. Lediglich im Rahmen der Prüfung von zwei Einzelvorgängen wurde auch das Jahr 2002 in die Prüfung einbezogen.

Zu 1.1:

Gemäß Art. 51 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung und § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGeschO) sind die Staatssekretäre an die Weisungen des Staatsministers, dem sie zugewiesen sind, gebunden und haben ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Innerhalb dieses Rechtsverhältnisses ist der Staatsminister daher berechtigt, Aufklärung über die Tätigkeit des ihm zugeordneten Staatssekretärs zu verlangen und von diesem somit „Rechenschaft“ einzufordern. Das Amtsverhältnis von Herrn Freller als Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus endete mit Wirkung zum 16. Oktober 2007, das Amtsverhältnis von Herrn Siblinger als Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus endete mit Wirkung zum 30. Oktober 2008. Herr Dr. Spaenle wurde hingegen erst mit Wirkung zum 30. Oktober 2008 zum Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus berufen. Aufgrund dieser zeitlichen Divergenz der Amtsverhältnisse konnte Herr Staatsminister Dr. Spaenle nach der Übermittlung der Prüfungsmitteilung durch den ORH im Juli 2009 von Herrn Freller oder Herrn Siblinger keine „Rechenschaft“ bezüglich der vom ORH erhobenen Monita einfordern.

Zu 1.2:

Die Prüfungsmitteilung des ORH wurde dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erst im Juli 2009 bekannt gegeben. Zu diesem Zeitpunkt waren sowohl das Amtsverhältnis von Herrn Freller als Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als auch das von Herrn Siblinger bereits beendet (vgl. Frage 1.1). Es war daher Herrn Freller und Herrn Siblinger nicht möglich, im Rahmen des jeweiligen Amtsverhältnisses „Rechenschaft“ abzulegen.

Zu 2.:

Aufgrund eines entsprechenden Antrags des Beamten leitete das Kultusministerium gegen den Direktor der Landeszentrale antragsgemäß ein Disziplinarverfahren ein und gab die Vorgänge an die Disziplinarbehörde, die Landesadvokatur Bayern, ab. Die Landesadvokatur überprüft als zuständige Disziplinarbehörde nun den der Prüfungsmitteilung zugrunde liegenden Sachverhalt sowohl in disziplinarrechtlicher als auch personenbezogener Hinsicht umfassend.

Zu 3. und 3.1:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 dargelegt, ist die Landesadvokatur Bayern als Disziplinarbehörde aufgrund des

Amtsermittlungsgrundsatzes verpflichtet, den der Prüfungsmitteilung zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend zu überprüfen. Es ist demnach auch zu ermitteln, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens im Hinblick auf weitere Personen rechtfertigen (vgl. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayDG). Dem Kultusministerium liegen derzeit noch keine Ergebnisse der disziplinarischen Ermittlungen vor.

Zu 3.2:

Nach Eingang der Prüfungsmitteilung im Jahr 2009 war es geboten, mit einem Bündel an personellen, dienstrechtlichen wie auch strukturell-organisatorischen Maßnahmen unverzüglich auf die Monita des ORH zu reagieren und die erforderlichen Konsequenzen im Rahmen des Rechnungsprüfungsverfahrens zu ziehen.

So wurde unmittelbar nach Eingang der Prüfungsmitteilung des ORH der bisherigen Leitung der Landeszentrale die alleinige Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis entzogen und die Bewirtschaftungsbefugnis vollständig auf das Rechtsreferat übertragen. Dem bisherigen Leiter wurden unverzüglich zwei Juristen zugeordnet. Mit Ministerialerlass vom 15. Oktober 2009 wurde eine neue Geschäftsverteilung in Kraft gesetzt und die Verwaltungsstruktur der Landeszentrale modifiziert. Das Staatsministerium etablierte hierin dauerhaft eine Verwaltungsleitung in der Landeszentrale, die dort für die Rechts-, Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten zuständig ist. Zudem wurde die Aufsicht über die Landeszentrale im Kultusministerium organisatorisch auf eine neue Grundlage gestellt; vgl. auch die Antwort zu Frage 4.2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeszentrale wurden mit allgemeinen Dienstanweisungen über die neue Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung informiert und zur Beachtung angewiesen. Ferner wurden alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Leitung verpflichtend und umfassend im Verwaltungs-, Haushalts- und Vergaberecht fortgebildet.

Über die im Rahmen des Rechnungsprüfungsverfahrens getroffenen dienstaufsichtlichen Maßnahmen hinaus hat sich das Staatsministerium weitere Maßnahmen jeglicher Art von Anfang an ausdrücklich schriftlich vorbehalten.

Zu 4. und 4.1:

Es sind bislang keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen bezüglich der der Prüfungsmitteilung zugrunde liegenden Sachverhalts verhängt worden. Die Landesadvokatur als zuständige Disziplinarbehörde führt derzeit noch die erforderlichen Ermittlungen im Rahmen des Disziplinarverfahrens durch, vgl. auch die Antworten zu Frage 3 und 3.1. Der Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen ist eine Möglichkeit der Abschlussentscheidung am Ende des Disziplinarverfahrens. Im Übrigen wird zur Frage nach dienstaufsichtlichen Maßnahmen auf die Antwort zu Frage 3.2 verwiesen.

Zu 4.2:

Mit Ministerialerlass vom 15. Oktober 2009 wurde die Aufsicht über die Landeszentrale im Kultusministerium organisatorisch auf eine neue Grundlage gestellt. Das zuständige

Rechtsreferat erhielt demnach die Aufgabe, den Staatsminister bei der Ausübung der Aufsicht über die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit zu unterstützen.

Zu 5. und 5.1:

Die Frage nach der konkreten Höhe eines etwaigen Schadens, der durch die vom Rechnungshof festgestellten Verstöße der Landeszentrale entstanden sein könnte, kann derzeit aus folgenden Gründen nicht abschließend beantwortet werden:

Nach der BayHO ist der ORH gehalten, in einem Rechnungsprüfungsverfahren auf etwaige Schadensersatzansprüche explizit hinzuweisen und auf deren Verfolgung hinzuwirken (Art. 96 Abs. 1 Satz 2, Art. 98 BayHO). Ein solcher Hinweis ist vorliegend jedoch nicht erfolgt.

Das Kultusministerium prüft als gemäß § 48 BeamtStG, Art. 3 BayBG zuständige Behörde gleichwohl, ob Schadensersatzansprüche gegeben sind. Gemäß § 48 Satz 1 BeamtStG haben Beamtinnen und Beamte nur dann dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzt haben. Dabei trägt der Dienstherr für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der objektiven Pflichtverletzung, des Verschuldensgrads und des hierdurch eingetretenen Schadens, die Feststellungs- und die materielle Beweislast. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit der Verwaltung darf der Dienstherr mit der Durchsetzung etwaiger Schadensersatzansprüche nur dann beginnen, wenn er die anspruchsbegründenden Merkmale von Amts wegen feststellen und beweisen kann. Vorliegend sind dabei die Ergebnisse des disziplinar- sowie des strafrechtlichen Verfahrens zu berücksichtigen und daher für die weitere Prüfung möglicher Schadensersatzansprüche abzuwarten.

Zu 6. und 6.1:

Um das Vorgehen der Landeszentrale im Bereich der Kooperationen einfacher und zugleich transparenter sowie nachvollziehbarer zu gestalten, wurden infolge der Prüfungsmitteilung des ORH Richtlinien für Kooperationen erlassen. Diese Richtlinien legen fest, unter welchen Voraussetzungen Kooperationen durchgeführt werden können, und bestimmen seither die Kooperationspraxis der Landeszentrale. Alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Leitung der Landeszentrale wurden außerdem umfassend im Verwaltungs-, Haushalts- und Vergaberecht fortgebildet.

Die Landeszentrale ist daher zunächst selbst verpflichtet, auf die Einhaltung von Haushalts- und sonstigen Rechtsvorschriften zu achten. Infolge der Prüfungsmitteilung des ORH wurde aus diesem Grund in der Landeszentrale eine Verwaltungsleitung etabliert, mit der sämtliche haushalts- und rechtserheblichen Sachverhalte abgestimmt werden müssen. Zugleich wurde im Staatsministerium die Aufsicht über die Landeszentrale auf eine neue Grundlage gestellt, neu strukturiert und erweitert. Soweit erforderlich wird das Staatsministerium im Rahmen der Aufsicht über die Landeszentrale auch bei der Überprüfung von Kooperationen tätig.

Zu 6.2:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 6 und Frage 6.1 ausgeführt, wurden infolge der ORH-Kritik Richtlinien für Kooperationen der Landeszentrale erlassen und Fortbildungen für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Verwaltungs-, Haushalts- und Vergaberecht durchgeführt. Auf dieser Grundlage befinden Sachbearbeiter, die bereits in den vergangenen Jahren über Förderungen und Veranstaltungskooperationen entschieden haben, weiterhin darüber.

Zu 7., 7.1 und 7.2:

Die bisherige Leitung der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, somit der Direktor und dessen Stellvertreter, wurde auf eigenen Wunsch bis auf Weiteres von den Leitungsaufgaben entbunden. Die Entbindung erfolgte mit Wirkung zum 29. August 2011 unmittelbar, nachdem der diesbezügliche Wunsch geäußert worden war. Der bisherige Direktor ist seitdem in der Gymnasialabteilung des Kultusministeriums eingesetzt und somit – wie auch der bisherige stellvertretende Direktor – „im Amt“. Eine Suspendierung ist weder nach disziplinarrechtlichen (Art. 39 BayDG) noch nach beamtenrechtlichen Vorschriften (§ 39 BeamtStG) erfolgt, da die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben bzw. vorliegen.

Zu 8.:

Die Leitung und sonstige Mitarbeiter der Landeszentrale haben an solchen Reden für Minister oder Staatssekretäre mitgewirkt, die im thematischen Zusammenhang mit den Kernaufgaben der Landeszentrale stehen. Über die klassische Erziehung- und Informationsarbeit zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft hinaus spielen die Erinnerungsarbeit, die Auseinandersetzung mit der bayerischen Landesgeschichte sowie die Demokratie-, Toleranz- und Werteerziehung eine besondere Rolle.

Dem Bereich der Erinnerungsarbeit zuzuordnen sind u. a. Reden im Rahmen von Veranstaltungen, die unter den Titel „Gedenkstättenarbeit“ gefasst werden können, wie z. B. Gedenkfeiern zur Befreiung der Konzentrationslager Dachau, Flossenbürg und des KZ-Außenlagers Mühldorfer Hart; Reden zu solchen Veranstaltungen wurden vom Staatsministerium unter Mitwirkung von Mitarbeitern der Landeszentrale verfasst. Die kritische Auseinandersetzung mit dem Unrechtsregime des Dritten Reichs beinhaltet zugleich einen Bildungsauftrag in Bezug auf die nachwachsende Generation; an der Vorbereitung von Veranstaltungen, die diesem Anliegen Rechnung trugen, waren ebenfalls Mitarbeiter der Landeszentrale beteiligt, wie z. B. zur Vorstellung von Internetportalen gegen Links- und Rechtsextremismus zusammen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz. Auch bei der Erarbeitung von Reden zur Demokratie-, Toleranz- und Werteerziehung wirkten Mitarbeiter der Landeszentrale mit, z. B. für Veranstaltungen zu Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz. Dies gilt ebenso für den dritten inhaltlichen Arbeitsschwerpunkt der Landeszentrale, die bayerische Landesgeschichte. In diesem Zusammenhang sei beispielhaft auf die Veranstaltung „Zeitmaschine. Landesgeschichtsforum Bayern“ verwiesen.

Zu 8.1:

Die Landeszentrale war mit der Organisation, Durchführung und Begleitung von Reisen befasst, die im Zusammenhang mit den in der Antwort zu Frage 8 genannten Aufgaben der Landeszentrale stehen. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die Zusammenarbeit mit Israel, die programmatisch für den pädagogischen Ansatz der Landeszentrale steht, die Bedeutung der demokratischen Staatsordnung auch nachwachsenden Generationen zu vermitteln. Beispielsweise gelang es Herrn Staatsminister Dr. Spaenle im Rahmen von Reisen nach Israel, die von der Landeszentrale organisiert wurden,

die Zusammenarbeit mit Israel auf ein vertragliches Fundament zu stellen. So konnten im Zusammenwirken mit renommierten Institutionen wie Yad Vashem und mit der International Task Force for Holocaust Remembrance and Education wegweisende didaktische Projekte entstehen. Ähnliches gilt für Reisen in die Tschechische Republik und nach Südpolen, in deren Rahmen es ebenfalls zum Abschluss von Kooperationen im Bereich der Gedenkstättenarbeit kam.

Zu 8.2:

Ja.